



II-2988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

z1. 70 0502/194-Pr.2/87

Wien, 26. Jänner 1988

1312/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1988 -01- 29

zu 1345/J

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Keppelmüller und Genossen vom 11. Dezember 1987, Nr. 1345/J, betreffend umweltbelastende Verbrauchsartikel, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Nach einer telefonisch von einer der Vertriebsfirmen (LYSSIA-PHARMA Ges.m.b.H., Vivenotgasse 48, 1121 Wien, Tel. 87 17 82, Fr. NÜRNBERGER) eingeholten Auskunft setzt sich das Heizpolsterl, das von einer japanischen Herstellerfirma stammt, lediglich aus Eisenpulver und Aktivkohle (16 % : 84 %) zusammen. Weitere Inhaltsstoffe seien nicht vorhanden bzw. wurden nicht bekanntgegeben. Das Produkt sei umweltneutral und untoxisch. Die Wärme (40 - 50 °C) entstehe durch chemische Reaktion mit dem Luftsauerstoff (Oxidation) durch Kneten bzw. Schütteln und Entfernen einer Kunststoffumschließung, die das Heizpolsterl luftdicht nach außen abschließt. Durch erneutes luftdichtes Einpacken können die Reaktion und damit die Wärmeentwicklung, die insgesamt 24 Stunden lang anhält, unterbrochen werden. Im übrigen seien diese Produkte schon längere Zeit am Markt, werden von mehreren Mitbewerbern ebenfalls angeboten und hätten noch nie zu irgendwelchen Beanstandungen bzw. Bedenken bezüglich Umweltverträglichkeit geführt. Als Entsorgung werde die Verwendung als Blumendünger empfohlen. Welche Reaktionsprodukte allerdings entstehen, konnte nicht bekanntgegeben werden. Offensichtlich kommt es zu einer exotherm verlaufenden Oxidation des elementaren, feinverteilten Eisenpulvers, das bekanntlich pyrophore

- 2 -

(d.h. selbständige Reaktion mit Luft, z.T. unter Feuererscheinungen) Eigenschaften besitzt, wobei als Endprodukt Eisenoxid (Fe_2O_3 bzw. Fe_3O_4) bzw. (in geringem Umfang) Eisencarbid (Fe-C) entsteht (neben den unumgesetzten Ausgangsstoffen Eisen und Kohlenstoff). Eine besondere Umweltbeeinträchtigung kann - wenn diese Funktionsweise bzw. stoffliche Zusammensetzung zutrifft - nicht angenommen werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob derartige Einweg- bzw. Wegwerfprodukte, die ja das Abfallvolumen erhöhen (zu berücksichtigen bleibt ja auch noch die Verpackung - vermutlich zum Großteil aus Kunststoffen), aus alleinigen Überlegungen der Reduktion der Abfallquantität nicht prinzipiell mit größter Skepsis zu betrachten sind. Jedenfalls sind die Heizpolster [↓] nicht unersetztbar (wassergefüllte Wärmeflaschen, warme Bekleidung,) sondern erhöhen bestenfalls den Benützungskomfort (keine Manipulation mit heißem Wasser, erleichterte Mitnahme außer Haus). Bei Überlegungen in Richtung gesetzlicher Maßnahmen zur Abfallvermeidung bzw. -verringerung wären derartige Produkte jedenfalls vorrangig bei Pfand- bzw. Rückgabeverpflichtungsregelungen zu berücksichtigen (ähnlich den Batterien).

Zu 2.:

Da hierfür die gesetzlichen und auch technischen (Toxikologie, Ökologie ..) Grundlagen fehlen, werden in meinem Ressort keine Prüfungen hinsichtlich Umweltverträglichkeit von neuen Produkten vorgenommen.

Zu 3.:

Das am 1. Februar 1989 in Kraft tretende Chemikaliengesetz (BGBI. Nr. 326/1987) wird die Möglichkeit bieten, gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren generell zu verbieten oder ihre Herstellung, Verwendung oder Inverkehrbringung zu beschränken. Unter einer "gefährlichen Fertigware" kann z.B. auch ein Produkt verstanden werden, das einen umweltgefährlichen Stoff oder eine umweltgefährliche Zubereitung enthält.

Die §§ 69 und 82 der Gewerbeordnung 1973 in der geltenden Fassung bieten in diesem Zusammenhang nur dann Möglichkeiten "der Markteinschränkung", die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wahrgenommen werden müßten, wenn Waren oder Betriebseinrichtungen oder Betriebsanlagen nicht nur die Umwelt, sondern auch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden. Die Regierungsvorlage der Gewerberechtsnovelle 1988 sieht aber

eine Erweiterung der Verordnungsermächtigungen vor, so daß - wenn diese Bestimmungen Gesetz werden - auch die "Vermeidung von Belastungen der Umwelt" Ziel von Verordnungen nach § 69 und § 82 GewO sein kann.

Zu 4.:

Gegen die Bewertung "umweltbelastender Güter" kann mit zivil- oder strafrechtlichen Instrumenten des Wettbewerbsrechtes nur vorgegangen werden, wenn die Werbung als Wettbewerbshandlung irreführend ist oder gegen die guten Sitten verstößt.

Irreführende (unwahre) Angaben über die besondere Umweltverträglichkeit - etwa im Vergleich zu anderen Produkten - müßten wohl als unlautere Wettbewerbshandlungen bezeichnet werden, gegen die mit den im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehenen Instrumenten vorgegangen werden kann.

Gemäß § 5 Z 2 Produktsicherheitsgesetz (BGBI. Nr. 171/1983) ist es möglich, bei gefährlichen Produkten (i.S. des § 4 leg.cit.) Werbebeschränkungen zu ergreifen. Als gefährdete Rechtsgüter gelten dabei Gesundheit und Leben von Menschen.

Zu 5.:

Die Bestimmungen des österreichischen Chemikaliengesetzes hinsichtlich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sowie hinsichtlich des In-Verkehrsetzens und der Verwendung von gefährlichen Stoffen, gefährlichen Zubereitungen oder gefährlichen Fertigwaren stimmen im wesentlichen mit dem Chemikaliengesetz der Bundesrepublik Deutschland und somit indirekt mit den diesbezüglichen EG-Richtlinien überein. Eine Harmonisierung mit diesen einschlägigen EG-Richtlinien ist daher nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind im österreichischen Chemikaliengesetz Bestimmungen über die Entsorgung bzw. über die Beseitigung von gefährlichen Stoffen, gefährlichen Zubereitungen und gefährlichen Fertigwaren enthalten. Gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 ChemG ist jeder, der gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren beseitigt, dazu verpflichtet, alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen. Wer gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren beseitigt, hat insbesondere die auf Verpackungen, in Beipacktexten oder Gebrauchsanweisungen aufgrund dieses Bundesgesetzes angegebenen Hinweise zu befolgen.